**Bundesrat** **Drucksache** **850/2/03**

**12.02.04**

# Antrag

**des Landes Baden-Württemberg**

---

## Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

Punkt 46 der 796. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 6, 10 und 11 der Drucksache 850/1/03 Folgendes beschließen:

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten wird abgelehnt, soweit er in den Artikeln 5 bis 7 und 10 Regelungen des gerichtlichen Verfahrens vorsieht. Denn eine Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft für diese Regelungen ist nicht gegeben.

Im Übrigen ist der Bundesrat der Auffassung, dass die in Artikel 5 des Richtlinienvorschlags enthaltene Regelung eines Klagerechts ohne eigene Betroffenheit eine übermäßige Umsetzung der Arhus-Konvention darstellt. Der hierfür einschlägige Artikel 9 Abs. 3 der Konvention ist nach der bisher auch von der Bundesregierung vertretenen restriktiven Auffassung so auszulegen, dass für die Ausgestaltung der Gerichtszugangsregelungen der Vorrang des nationalen Rechts gelten soll. Artikel 9 Abs. 3 überlässt es ferner den Vertragsparteien festzulegen, ob alternativ Zugang zu einem verwaltungsbehördlichen oder zu einem gerichtlichen Verfahren gewährt wird.

Sollte die Bundesregierung mit den dargestellten Bedenken hinsichtlich der Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft im weiteren Verfahren nicht durchdringen können, so möge sie im weiteren Verfahren bezüglich der "Klagebefugnis qualifi-

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Telefon: 0221/97668-0, Telefax: 0221/97668-338
ISSN 0720-2946

zierter Einrichtungen" in Artikel 5 des Richtlinienvorschlags zumindest darauf achten, dass im Interesse der Rechtssicherheit und eines wirksamen und zügigen Rechtsschutzes auf der Ebene der Mitgliedstaaten formelle Voraussetzungen und Beschränkungen des gerichtlichen Zugangs für Umweltverbände möglich bleiben.

Die Klagebefugnis für qualifizierte Einrichtungen (Umweltverbände) in Artikel 5 des Richtlinienvorschlags, die nicht an eine Rechtsverletzung oder ein ausreichendes Interesse gebunden ist, findet ihre Entsprechung bereits im deutschen Umweltrecht (Vereinsklage nach den Bundes- und Landesnaturschutzgesetzen).

Hier ist die Zulässigkeit der Klage z. B. an die tatsächliche Beteiligung des Verbands im vorangehenden behördlichen Entscheidungsverfahren geknüpft. Dementsprechend existieren formelle Präklusionsvorschriften für den Fall, dass ein Verband diese Beteiligungsmöglichkeit nicht wahrnimmt. Solche Maßnahmen müssen dem Gesetzgeber in den Mitgliedstaaten im Interesse der Rechtssicherheit weiterhin offen stehen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu Absatz 1:

Die Kommission leitet die Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft zur Regelung der in den Artikeln 5 bis 7 und 10 vorgesehenen Bestimmungen über den Zugang zu den Verwaltungsgerichten und über die Ausgestaltung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aus Artikel 175 Abs. 1 EGV ab. Diese Auffassung trifft jedoch nicht zu. Vielmehr ist als Ausgangspunkt grundsätzlich festzuhalten, dass der Europäischen Gemeinschaft - abgesehen von den Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof - eine Zuständigkeit zur Regelung der Gerichtsverfahren nicht zukommt. Die Ausgestaltung des nationalen Gerichtsverfahrens ist vielmehr - dem "Grundsatz der institutionellen Verfahrensautonomie" folgend - in der Hand der Mitgliedstaaten verblieben. Regelungen über das gerichtliche Verfahren können daher grundsätzlich nicht auf Artikel 175 Abs. 1 EGV gestützt werden.

Es trifft zwar zu, dass die nationalen Behörden und Gerichte - schon angesichts der dienenden Funktion des Verfahrens - verpflichtet sind, effektiven Rechtsschutz zur Durchsetzung gemeinschaftlicher Rechtspositionen zu gewährleisten. Mittelbare Auswirkungen auf das nationale Verfahrensrecht ergeben sich deshalb daraus, dass die Durchsetzung von Gemeinschaftsrecht nicht vereitelt oder übermäßig erschwert werden darf. Das nationale Verfahrensrecht unterliegt daher einem gemeinschaftsrechtlichen Effizienzgebot; aus Artikel 12 EGV folgt überdies ein Diskriminierungsverbot für die Ausgestaltung der nationalen Verfahrenswege. Aus diesen Gesichtspunkten lässt sich aber gleichwohl keine eigene Regelungskompetenz der Europäischen Gemeinschaft für das Verwaltungsprozessrecht ableiten.

Für den Bereich des Umweltrechts stellt Artikel 175 Abs. 4 EGV zudem ausdrücklich klar, dass die Mitgliedstaaten für die Durchführung der Umweltpolitik Sorge tragen. Mit dieser Vorschrift, die ein den Mitgliedstaaten ohnehin zustehendes Vollzugsrecht ausdrücklich wiederholt, soll der den Mitgliedstaaten auch im Bereich des Umweltschutzes verbleibende Zuständigkeitsbereich des Vollzugs explizit verbürgt werden (vgl. Calliess/Ruffert, EUV/EGV, 2. Auflage 2002, Artikel 175 EGV Rn. 27). Die Auffassung der Kommission, dass Artikel 175 Abs. 4 EGV den Erlass verwaltungsprozessualer Bestimmungen nicht ausschließe, hat im Schrifttum zwar zum Teil Zustimmung gefunden (vgl. Breier/Vygen, in: Lenz/Borchardt, EU- und EG-Vertrag, 3. Aufl. 2003, Artikel 175 Rn. 4). Außerdem liegt sie einem jüngeren Rechtsetzungsakt der Europäischen Gemeinschaft zu Grunde (vgl. hierzu Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten). Sie steht jedoch in Widerspruch zum Kerngehalt des primärrechtlichen Normbestands. Daher sollte sich der Bundesrat deutlich gegen den Erlass der vorgeschlagenen Richtlinie aussprechen und darauf dringen, dass ein weiterer - in seiner Intensität über die Richtlinie 2003/35/EG deutlich hinausgehender - Eingriff in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten vermieden wird.

Zu den Absätzen 2 bis 5:

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Bundesregierung mit der Auffassung des Bundesrates zur fehlenden Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft im weiteren Verfahren nicht durchdringen kann, sind die in den Absätzen 2 bis 5 dargestellten Hinweise erforderlich.